

Amt: Hauptamt

Datum: 2005-12-22

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-4363/2005

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	11.01.2006
Hauptausschuss	17.01.2006
Stadtverordnetenversammlung	31.01.2006

Titel:

Schulbezirkssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Luckenwalde

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Gesamtkosten

EUR

jährliche Folgekosten

EUR keine

Haushaltsstelle

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. 20.1:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Beigeordneter

Amtsleiter

Sachbearbeiterin

Erläuterung/Begründung:

Die Zuordnung der Straßen zu den Grundschulen der Stadt wurde letztmalig durch die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken der Stadt Luckenwalde vom 06.11.1996 festgelegt.

In den vergangenen 9 Jahren sind eine Reihe von Straßen neu benannt worden oder in das Straßenverzeichnis aufgenommen worden, so dass eine Neufassung der Schulbezirkssatzung notwendig wurde. Außerdem wurde mit der „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming“ vom 14.06.2004 im § 4 für Grundschüler der Anspruch auf Schülerbeförderung neu auf eine Mindestentfernung vom Schulstandort auf 2 Kilometer festgesetzt. Bisher wurden alle Schüler, die Anspruch auf Schülerbeförderung hatten, der Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule zugeordnet. Bei der Saarstraße z.B. ergab sich hieraus eine Änderung der Zuordnung.

Grundsätzlich wurden die Zuordnungen weitestgehend beibehalten. Die Entwurfsfassung des Straßenverzeichnisses wurde den Schulkonferenzen der Grundschulen zur Stellungnahme vorgelegt. Änderungswünsche wurden aufgenommen.

In folgenden Punkten folgt der hier vorliegende Vorschlag nicht den Änderungswünschen der Schulkonferenzen:

1. Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule
 - Zuordnung der Straße Beelitzer Tor zum alleinigen Einzugsgebiet der Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule
 - Zuordnung der Breiten Straße zum Überschneidungsgebiet Friedrich-Ebert-Grundschule mit der Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule
2. Friedrich-Ebert-Grundschule
 - Zuordnung der Stadtrandsiedlung

Begründung:

- Die Straße Beelitzer Tor liegt im gesamten Verlauf sowohl in der Nähe der Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule als auch der Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule. Je nach Lage sollte die Entscheidung der Zuordnung durch den Schulträger erfolgen.
- Die frühere Zuordnung der Breiten Straße zum Überschneidungsgebiet hatte seine Begründung in der größeren Zahl von Einschulungen und sollte das Einschulungsverfahren erleichtern. Dies ist heute nicht mehr notwendig. Insbesondere wird von der Verwaltung berücksichtigt, dass Schüler aus der Breiten Straße auf dem Weg zur Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule die B 101 überqueren müssten. Auf dem Weg zur Friedrich-Ebert-Grundschule steht ihnen eine Fußgängerampel zur Verfügung.
- Die Stadtrandsiedlung kann aus Sicht der Verwaltung, trotz entsprechender Anträge von Eltern der Friedrich-Ebert-Grundschule nicht zugeordnet werden, da diese Straßen mehr als 2 Kilometer von der Schule entfernt sind. Da diese Schüler einen Anspruch auf Schülerbeförderung haben, sollen diese auch weiterhin, wie auch die Ortsteile, der Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule zugeordnet werden.
- Individuelle Anträge auf Einschulung in eine nicht zuständige Schule sind wie bisher über das Staatliche Schulamt Wünsdorf zu richten und werden von dort in Absprache mit dem Schulträger und den Schulen bearbeitet.

Anlagen:

Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Luckenwalde

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und § 106 des Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02 S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts im Haushalt (Haushaltsstrukturgesetz 2005 – HStrG 2005) vom 24. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 196), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 31. Januar 2006 folgende Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Luckenwalde beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

- (1) Für jede Grundschule in Trägerschaft der Stadt Luckenwalde wird ein Schulbezirk laut Anlage gebildet. Die Anlage ist Teil der Satzung.
- (2) In Abstimmung mit der genehmigten Schulentwicklungsplanung kann eine jährliche Anpassung der Schulbezirke auf der Basis der Einschülerzahlen erfolgen, um einen geordneten Schulbetrieb zu sichern.

§ 2 Überschneidungsgebiete

- (1) Schulbezirke können sich überschneiden. Die Überschneidungsgebiete ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die Überschneidungsgebiete entscheidet der Leiter des Hauptamtes im Einvernehmen mit den Leiterinnen der Grundschulen, welches die jeweils zuständige Grundschule für den Wohnort ist.

§ 3 Aufnahmekapazität

- (1) Die Aufnahmekapazität wird für die Jahrgangsstufe 1 als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) festgelegt.
- (2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich aus der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation.
- (3) Die Zügigkeit wird wie folgt festgelegt:

Grundschule	Zügigkeit
Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule	2
Friedrich-Ebert-Grundschule	3
Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule	2

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Schulbezirkssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken der Stadt Luckenwalde vom 06.11.1996 außer Kraft.

Luckenwalde,

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)

Anlage: Straßenverzeichnis

Straßen

	Ortsteil	Ernst-Moritz- Arndt- Grundschule	Friedrich-Ebert- Grundschule	Friedrich-Ludwig- Jahn- Grundschule	Überschneidungs- gebiet F-E-Gs mit E-M-A-Gs	Überschneidungs- gebiet E-M-A-Gs mit F-L-J-Gs	Überschneidungs- gebiet F-L-J-Gs mit F-E-Gs
An den Ziegeleien	L	x					
An der Wildbahn	L	x					
Anhaltstraße	L	x					
Bahnhofplatz	L	x					
Bahnhofstraße	L	x					
Berliner Platz	L	x					
Dessauer Straße	L	x					
Dornenweg	L	x					
Feuerdornweg	L	x					
Fichtestraße	L	x					
Fliederweg	L	x					
Frankenfelder Straße	L	x					
Frankenstraße	L	x					
Franz-Schubert-Straße	L	x					
Grüner Weg	L	x					
Heinrich-Zille-Straße	L	x					
Hinter der Bahn	L	x					
Lehmhufenweg	L	x					
Martin-Luther-Straße	L	x					
Mittelstraße	L	x					
Mozartstraße	L	x					
Neue Beelitzer Straße	L	x					
Neue Bussestraße	L	x					
Pestalozzistraße	L	x					
Petrikirchplatz	L	x					
Petrikirchstraße	L	x					
Schlehenweg	L	x					
Weinberge	L	x					
Woltersdorfer Kirchsteig	L	x					
Woltersdorfer Straße	L	x					
Zahnaer Straße	L	x					
Ackerstraße	L		x				
Am Anger	L		x				
Am Burgwall	L		x				
Am Eckbusch	L		x				
Am Eiserhorstweg	L		x				
Am Färberweg	L		x				
Am Honigberg	L		x				
Am Königsgraben	L		x				
Am Neuen Damm	L		x				
Am Nuthefließ	L		x				
Am Wall	L		x				
Amselweg	L		x				
An der Krähenheide	L		x				
August-Bebel-Platz	L		x				
Baruther Straße	L		x				
Baruther Tor	L		x				
Berliner Straße	L		x				
Brahmbuschstraße	L		x				
Breite Straße	L		x				
Buchtstraße	L		x				

